

Gründungsreglement Mitwirkungsorganisation

vom 27.10.2020

Gestützt auf das [Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich](#), das [Tertiärbildungsgesetz des Kantons Thurgau](#), das [Personalreglement der PHTG](#) sowie das [Geschäftsreglement der PHTG](#):

§ 1 Gegenstand	¹ Die Mitwirkungsorganisation ist die repräsentative Vertretung der Personalgruppen der PHTG.
§ 2 Ziel	¹ Die Mitwirkungsorganisation hat die Aufgabe, <ol style="list-style-type: none">1. die Mitarbeitenden der PHTG in den Gesamtbelangen der Hochschule zu vertreten,2. eine vertrauenswürdige Ansprech- und Vermittlungsstelle zu sein,3. Anliegen, Entwicklungsvorschläge sowie Innovationsideen zu sammeln und in die Hochschulgremien einzubringen,4. bei der Befragung der Mitarbeitenden mitzuwirken und dazu Stellung zu nehmen,5. sich mit Mitwirkungsorganen anderer Pädagogischer Hochschulen zu vernetzen und mit ihnen Kontakt zu pflegen.
§ 3 Rechte	¹ Die Mitwirkungsorganisation hat das Recht, <ol style="list-style-type: none">1. Anträge an die Hochschulleitung zu stellen,2. Anträge an den Konvent zu stellen,3. bei hochschulinternen Geschäften mitzuwirken bzw. bei deren Vernehmlassungen Stellungnahmen abzugeben,4. alljährlich eine Versammlung aller Mitarbeitenden einzuberufen.
§ 4 Pflichten	¹ Die Mitwirkungsorganisation hat die Pflicht, <ol style="list-style-type: none">1. den Umgang mit Anliegen und Anträgen der Mitarbeitenden transparent zu gestalten,2. jährlich einen Bericht zu veröffentlichen,3. bei Anliegen, welche die Studierenden betreffen, den Studierendenrat zu konsultieren,4. alljährlich eine Versammlung aller Mitarbeitenden einzuberufen.
§ 5 Wahl	¹ Die Mitwirkungsorganisation wird durch die Gesamtheit der Mitarbeitenden der PHTG anonym gewählt. Kommt die Wahl nicht zustande, wird sie innert Halbjahresfrist wiederholt. ² Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. ³ Scheidet ein Mitglied aus der Mitwirkungsorganisation aus, muss binnen drei Monaten eine Ersatzwahl erfolgen. ⁴ Auf Initiative mindestens eines Drittels der Mitarbeitenden der PHTG muss eine vorzeitige Neuwahl der Mitwirkungsorganisation erfolgen.
§ 6 Organisation	¹ Die Mitwirkungsorganisation besteht aus drei Vertretungen des akademischen Personals und drei Vertretungen des Fachpersonals. ² Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitwirkungsorganisation wählen aus ihrer Mitte eine Ansprechperson für die Hochschulleitung und den Hochschulrat.



	<p>³Die Ansprechperson hat Einsitz in der erweiterten Hochschulleitung und wird mindestens einmal jährlich in eine Hochschulratsitzung eingeladen.</p> <p>⁴Die interne Arbeitsweise der Mitwirkungsorganisation ist durch ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst festzulegen.</p>
§ 7 Ressourcen	<p>¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitwirkungsorganisation werden für ihre Tätigkeit mit einem Sitzungsgeld pauschal entschädigt.</p> <p>²Für Projektarbeit verfügt die Mitwirkungsorganisation über einen Stundenpool und ein Pauschalbudget, dessen Höhe in jährlicher Absprache mit der Hochschulleitung festzulegen ist.</p>
§ 8 Inkrafttreten	<p>¹ Das Gründungsreglement Mitwirkungsorganisation tritt mit Beschluss der Hochschulleitung vom 27.10.2020 per sofort in Kraft.</p>

Von der Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Thurgau an der HSL 659 vom 27.10.2020 auf Antrag der Projektgruppe «Mitwirkungsorganisation» genehmigt.

Die Rektorin



Prof. Dr. Priska Sieber